Stadt Varel
Der Bürgermeister

Fachbereich 2 - Finanzen

Varel, 24. November 2017

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 291/2017

Neufassung der Satzung der Stadt Varel über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)

Beratungsfolge	Status	Termin	Art der Beratung
Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen	öffentlich	27.11.2017	Vorberatung
Verwaltungsausschuss	nicht öffentlich	07.12.2017	Vorberatung
Rat	öffentlich	13.12.2017	Entscheidung

Finanzielle Auswirkungen:

☒ Ja ☐ Nein

Gesamtkosten der Maßnahme	Direkte jährliche Folgekosten	Finanzierung	Sonst. einmalige oder jährliche laufende Haushaltsauswirkungen
€	€	☐ Mittel stehen zur Verfügung ☐ Mittel stehen in Höhe von _____ € zur Verfügung ☐ Mittel stehen **nicht** zur Verfügung	€

Sachbearbeiterin:	Fachbereichsleiter:
gez. Ingrid Köhler	gez. Jens Neumann

Beschlussvorschlag:

Die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Varel wird dahingehend geändert, dass ab dem 01.01.2018 die Besteuerung von Tanz- und ähnlichen Veranstaltungen entfällt.
Die Vergnügungssteuersatzung wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

In der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 15.05.2014 wurde ein Antrag der FDP auf Abschaffung der Vergnügungssteuer für Tanz- und ähnliche Veranstaltungen gewerblicher Art bekanntgegeben. In der Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Finanzen am 14.07.2014 wurde Einvernehmen darüber erzielt, den Antrag in den Fraktionen zu beraten. Eine weitere Behandlung der Angelegenheit im Ausschuss erfolgte nicht.

Die Einnahmen aus der Besteuerung von Tanzveranstaltungen betrugen in den Jahren 2014 bis 2016 durchschnittlich 3.544 Euro pro Jahr, die Steuer wäre somit als Bagatellsteuer zu bezeichnen.

Gemäß § 1 Abs. Ziffer 1 der Satzung der Stadt Varel über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) werden Tanzveranstaltungen zur Vergnügungssteuer veranlagt.
Um eine Tanzveranstaltung handelt es sich jedoch nur, wenn Tanzen Ziel und Zweck der Veranstaltung ist (Kommentar zum Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz), wie z. B. beim Ernteball.
In der heutigen Zeit gibt es jedoch überwiegend Veranstaltungen, die deklariert werden als „Konzertveranstaltung, bei der spontanes Tanzen geduldet wird“ (z. b. Party der Generationen, Altjührden, oder Vareler Mittwoch live) und die damit nicht vergnügungssteuerpflichtig sind.
Die Unterscheidung ist den Steuerpflichtigen jedoch kaum zu vermitteln.

Die Besteuerung von Tanz- und ähnlichen Veranstaltungen erfolgt im gesamten Landkreis Friesland außer in der Stadt Varel nur noch in den Gemeinden Wangerland (Satzung von 2005) und Wangerooge (Satzung von 1991). Auch in der Nachbargemeinde Jade werden Tanzveranstaltungen nicht besteuert.

Die Verwaltung schlägt vor, die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Varel dahingehend zu ändern, dass zukünftig die Besteuerung von Tanz- und ähnlichen Veranstaltungen entfällt.

Anlagen:

Neufassung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Varel